

3. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Radegast über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung

(3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 151 Abs. 2, 154 i. V. mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) und der §§ 7 und 9 i. V. mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 190) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast in ihrer Sitzung am 20.11.2019 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 10 Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse

(4) Für alle kostenersatzpflichtigen Leistungen, die der Zweckverband im Auftrag von Grundstückseigentümern bzw. Nutznießern verrichtet, werden neben den tatsächlichen entstandenen Aufwendungen 10 % Regiekosten für den Verwaltungsaufwand berechnet.

Artikel 1

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Holdorf, den 21.11.2019


Steffen Timm
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 21.11.2019


Steffen Timm
Verbandsvorsteher